

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1569

betreffend Kolinplatz 21: Ersatzbaute „Haus für junge Menschen“; Projektierungskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2202 vom 13. März 2012:

1. Für die Projektierung der Ersatzbaute „Haus für junge Menschen“ (Liegenschaft Kolinplatz 21) wird ein Projektierungskredit von brutto CHF 250'000.-- inkl. 8% MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 2210, Objekt 858, Kolinplatz 21, Planung, bewilligt.
2. Für das "Haus für jungen Menschen" am Kolinplatz 21 wird ein Nutzungskonzept erstellt und mit der Baukredit-Vorlage dem Grossen Gemeinderat vorgelegt. Das Nutzungskonzept muss genaue Kriterien für die Vergabe der Wohnungen sowie griffige Vorgaben für die Nutzung des Erdgeschosses enthalten.
3. Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, ob und inwiefern der Bau hindernisfrei und damit auch für junge Menschen mit Behinderung bewohnbar geplant werden kann.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 8. Mai 2012

Jürg Messmer, Präsident



Arthur Cantieni, Stadtschreiber

